

Bitte zurücksenden an:

Industrie- und Handelskammer
Lahn-Dill
Herrn Armin Kuplent
Friedenstr. 2
35578 Wetzlar

Straßenpersonenverkehr -Taxi- und Mietwagen-

Antrag auf Gleichstellung der fachlichen Eignung
(gem. § 6, Abs. 1 Anlage 6 der Berufszugangsverordnung im Straßenpersonenverkehr)

1. Angaben zum Antragsteller	
Name	Vorname
Straße, Nr.	
PLZ	Ort
Telefon (priv.)	E-Mail
Telefon (Mobil)	Fax
Geburtsdatum	Geburtsort/-land

- Ich beantrage die Ausstellung der oben genannten Bescheinigung
(Gebühr Stand 1. Januar 2002; 65,00 €)

Folgende Unterlagen sind erforderlich und beigelegt:

Gleichwertige Abschlussprüfungen

- (1) Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten auch die in der Anlage 6 aufgeführten Abschlussprüfungen.

Anlage 6 (zu § 6 Abs. 1)

Als Abschlussprüfung nach § 6 Abs. 1 gelten:

- ▶ Abschlussprüfungen zum Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr
- ▶ Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin

- ▶ Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV, abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen)
- ▶ Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn
- ▶ Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.

Abschlussprüfung (außer die in § 6 Abs. 1 Anlage 6 genannten Abschlussprüfungen)

(2) Die oberste Landesverkehrsbehörde kann nach Anhörung der übrigen obersten Landesverkehrsbehörden und der Industrie- und Handelskammern andere Abschlussprüfungen als Prüfungen der fachlichen Eignung anerkennen, wenn die erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten, die sich aus § 3 ergeben, Gegenstand der Abschlussprüfung sind. Das Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen gibt die Bezeichnungen der anerkannten Abschlussprüfungen auf Antrag der obersten Landesverkehrsbehörde im Verkehrsblatt bekannt.

(3) Die nach § 5 Abs. 4 zuständige Industrie- und Handelskammer stellt dem Inhaber eines nach Absatz 1 oder 2 anerkannten Abschlusses auf Antrag eine Fachkundebescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 aus.

Bitte fügen Sie den dem Antrag die erforderlichen Unterlagen bei.

Mit der nachfolgenden Unterschrift versichere ich die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben

Ort, Datum

Unterschrift